



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-10-02
Datum: 22.01.2013

2013/032
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2013	
Rat der Stadt	14.02.2013	

Betreff

Dritte Änderung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Dritte Änderung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005.

Beisenherz

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage soll die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für die Bereiche „Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung“ sowie „Stadtplanung und Bauordnung“ ergänzt bzw. angepasst werden.

Sachverhalt

Nachfolgende Ergänzungen bzw. Anpassungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel werden dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt:

Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Einfügung einer neuen Tarifstelle B 5 Statistik „Statistische Auswertungen je angefangene halbe Stunde“ = 25,00 €.

Die Berechnung erfolgt anhand des Gebührenbedarfes für Verwaltungsleistungen nach Kostengruppen (vgl. Anlage 3 zur Drucksache 2012/163).

Stadtplanung und Bauordnung

B 3.3.1: Überformatige Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Baubauungsplan) in DIN A 0/ DIN A 1/ DIN A 2 in Farbe oder SW = 27,00 €

Die Kosten für farbige Pläne bleiben unverändert.

Da praktisch nur farbige Ausfertigungen angefordert werden und die meisten Pläne in SW nicht lesbar sind, ist eine Differenzierung der Kostenstelle nicht erforderlich (SW bisher = 18,00 €)

B 3.3.2: Vervielfältigung kleinformatiger Unterlagen (DIN A 4, DIN A 3) = nach Tarifstelle A 3

Die Kosten für kleinere Kopien werden an die allgemeinen Kostensätze angepasst. Die Regelung ist als Nr. erforderlich, um eine Abgrenzung zu A 6 zu schaffen und die Verknüpfung mit 3.3.3 zu gewährleisten.

B 3.3.3: Beglaubigungen von Unterlagen nach Tarifstellen 3.3.1 bis 3.3.2 = 50 % der Erstgebühr

- unverändert (zuvor 3.3.4)

B 3.4.1: Bereitstellung je Band Hausakte bzw. je Bauakte zur Einsicht bzw. zur Anforderung von Kopien = 25,00 €

Die Tarifstelle 3.4 wird entsprechend den geänderten Bedarfen angepasst. Die Vervielfältigungskosten werden aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich bezeichnet und um die Tarifstelle für überformatige Kopien erweitert.

B 3.4.2: Vervielfältigung von Unterlagen aus der Hausakte (je Seite DIN A 3/ DIN A 4) = nach Tarifstelle A 3

B 3.4.3: Großformatige Kopien aus den Hausakten (bis DIN A 0) = 27,00 € (neu)

Die Höhe der Tarifstelle ist an Nr. 3.3.1 angeglichen. Der Aufwand besteht unabhängig von der Plangröße in einem händischen Scanprozess, sowie dem Ausdruck auf einem Großformatdrucker.

B 3.17: Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen / baurechtlichen Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützige Zwecke (je angefangene halbe Stunde) = 37,00 € (bisher: 50,00 € je Stunde)

Die Gebühr für Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand sollte mit dem gleichen Stundensatz berechnet werden, der auch für Aufgaben der Bauordnung angesetzt wird. Hier gibt die AVwGebO NRW ab 2013 landeseinheitlich einen Stundensatz von 74,00 € vor.

B 3.18: Textliche Auskünfte und Informationen (z.B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) außerhalb von Genehmigungsverfahren

- a) Aufwand bis 1 Stunde = 50,00 €
Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung
- b) Aufwand bis zu 4 Stunden = 250,00 €
Längerer Schriftsatz, ggf. mit konzeptionell-planerischen Leistungen, Recherche
- c) Aufwand bis zu 8 Stunden = 600,00 €
Wie unter b), ggf. zusätzliche Ausarbeitung, Datenerhebung oder Einholung von Stellungnahmen anderer städtischer Stellen
- d) Aufwand mehr als 8 Stunden (=1 Tag) = je begonnener Tag 600,00 €
wie unter c), ggf. zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen Externer erforderlich

Diese Position wird eher selten in Anspruch genommen.

Geringe Kosten gegenüber den Stundensätzen in 3.17 sind angemessen, da zum Teil auch einfache Arbeiten mit Erledigung durch Verwaltungskräfte eingeschlossen sind.

Die gestufte Pauschalierung wird aus Gründen der Praktikabilität beibehalten, wobei die Inhalte und die Gebühren der Stufe d) offener formuliert sind, um mehr Fälle sachgerecht abzubilden.

Die Änderungssatzung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Die Mehreinnahmen bedingt durch diese Gebührenanpassung lassen sich nur schwerlich beziffern, eine seriöse Schätzung ist hier nicht möglich.

13	12	20	61

Dritte Änderungssatzung vom . Februar 2013 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421) und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 „Tarifstellen“ wird in folgenden Fällen ergänzt bzw. geändert:

§ 9 – Tarifstellen

B	Besondere Tarifstellen	
3.	Bauwesen	
3.3	Vervielfältigungen von Unterlagen zu städtebaulichen Planungen und Konzepten je angefangene Seite (sowohl analoge als auch digitale Bereitstellung)	
3.3.1	Überformatige Pläne (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in DIN A 0 / DIN A 1 / DIN A 2 in Farbe oder SW	27,00 €
3.3.2	Vervielfältigungen kleinformatiger Unterlagen (DIN A 3 / DIN A 4)	Nach Tarifstelle A 3
3.3.3	Beglaubigungen von Unterlagen nach Tarifstellen 3.3.1 bis 3.3.2 (3.3.3 alt entfällt)	50 % der Erstgebühr
3.4	Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge (Bauakten)	
3.4.1	Bereitstellung je Band Hausakte bzw. je Bauakte zur Einsicht bzw. zur Aufforderung von Kopien	25,00 €
3.4.2	Vervielfältigung von Unterlage aus der Hausakte (je Seite DIN A 3 / DIN A 4)	Nach Tarifstelle A 3
3.4.3	Großformatige Kopien aus den Hausakten (bis DIN A 0)	27,00 €
3.17	Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen/baurechtlichen Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützige Zwecke (je angefangene halbe Stunde)	37,00 €
3.18	Textliche Auskünfte und Informationen (z. B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilun-	

	gen) außerhalb von Genehmigungsverfahren	
	a) Aufwand bis 1 Stunde Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung	50,00 €
	b) Aufwand bis zu 4 Stunden (halber Tag) Längerer Schriftsatz, ggfls. mit konzeptionell-planerischen Leistungen, Recherche	250,00 €
	c) Aufwand bis zu 8 Stunden wie unter b), ggfls. zusätzliche Ausarbeitung, Datenerhebung oder Einholung von Stellungnahmen anderer städtischer Stellen	600,00 €
	d) Aufwand mehr als 8 Stunden (= 1 Tag) wie unter c), ggfls. zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen Externer erforderlich	je begonnener Tag 600,00 €
3.5	Statistik	
3.5.1	Statistische Auswertungen je angefangene halbe Stunde	25,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . Juni 2012
Johannes B e i s e n h e r z
Bürgermeister